

Aktuelle Fassung der
Konsortialvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Bönen

der Stadt Bergkamen

der Stadt Kamen

- nachfolgend „Kommunen“ genannt -

und

der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH
Kamen - Bönen – Bergkamen

- nachfolgend „GSW“ genannt -

- im folgenden gemeinsam auch „Partner“ genannt -

Präambel

Im Interesse einer sicheren, umweltgerechten und wirtschaftlichen Energieversorgung der Gemeinde Bönen, der Stadt Bergkamen und der Stadt Kamen sowie zur Sicherung und Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Leistungsfähigkeit in allen Bereichen, die die Energieversorgung der Kommunen und ihrer Einwohner betreffen, beabsichtigen die Partner, nach den Grundsätzen des fairen Interessenausgleichs und der wechselseitigen Rücksichtnahme zusammenzuarbeiten.

§ 1

Gesellschafter, Stammkapital und Verteilung der Anteile der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH

1. Die Gemeinde Bönen und die Stadt Bergkamen haben sich im Jahr 1994 an der Stadtwerke Kamen GmbH beteiligt. Die so entstandene GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen – Bönen – Bergkamen hat nach der Kapitalerhöhung vom 07.03.2001 ein Stammkapital in Höhe von 15.000.000,00 EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro).

Das Stammkapital ist wie folgt verteilt:

Stadt Kamen	6.300.000,00 EUR
b) Gemeinde Bönen	2.400.000,00 EUR
c) Stadt Bergkamen	6.300.000,00 EUR

Der die Stammeinlage übersteigende Betrag der Zuführungen ist in die Kapitalrücklage eingestellt.

2. Die Bemessung der Geschäftsanteile nach Absatz 1 führt zu folgenden Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung:

a) Stadt Kamen	42 %
b) Gemeinde Bönen	16 %
c) Stadt Bergkamen	42 %

Entsprechend dieser Aufteilung können die Partner Aufsichtsratsmitglieder entsenden.

3. Mit der Kapitalerhöhung am 07.03.2001 haben die Gesellschafter der GSW den Gesellschaftsvertrag vom 16.12.1994 geändert.

§ 2

Versorgungswirtschaftliche Zusammenarbeit

1. Die GSW hat die Stromversorgungsanlagen im Gebiet der Kommunen von der VEW erworben.
2. Die Kommunen haben mit der GSW Konzessionsverträge über die Versorgung mit Elektrizität auf die Dauer von 20 Jahren, beginnend am 01.01.1995, abgeschlossen.

3. Weiterhin hat die GSW die Erdgasversorgungsanlagen in Bergkamen und Bönen von der VEW ENERGIE AG erworben und mit den beiden Konzessionsgemeinden Konzessionsverträge über die Versorgung mit Erdgas für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem 16.05.1999, abgeschlossen.
4. Die Kommunen treten ihre Ansprüche gegen VEW zur Erfüllung ihrer konzessionsvertraglichen Verpflichtungen an die GSW ab. Die GSW stellt die Kommunen von Ansprüchen, die VEW in diesem Zusammenhang geltend machen könnte, frei.
5. Die Gesellschaft stellt kundenorientierte Einrichtungen im Gebiet des jeweiligen Gesellschafters sicher. Art und Umfang der örtlichen Betätigung und Einrichtung richten sich nach den Erfordernissen der Bürgernähe, des Umweltschutzes, den Zielsetzungen der kommunalen Entwicklungsplanung und den unternehmerischen Perspektiven der Gesellschaft.
6. Die Partner sind sich einig, dass die Ausgestaltung der Energieversorgung in den Kommunen von ihrem gemeinsamen Willen getragen werden soll; sie werden deshalb entsprechend den Möglichkeiten, die ihnen ihre Beteiligung an der Gesellschaft verleiht, auf die Entwicklung und Verwirklichung einer ökonomischen effizienten und ökologisch sinnvollen Energie- und Wasserversorgung einschließlich der Fernwärmeversorgung hinwirken. Dabei wird davon ausgegangen, dass positive Synergieeffekte zur Minderung des Aufwandes erzielt werden. Die Partner sind sich deshalb einig, bei auslaufenden Konzessions- oder Gestattungsverträgen die Übernahme der Versorgung und - bei festgestellter Wirtschaftlichkeit - den Erwerb der Versorgungsanlagen anzustreben. Zur angemessenen Finanzierung des Erwerbs weiterer Versorgungsanlagen mit Eigenkapital leisten die Gesellschafter der GSW Kapitaleinlagen, die dem Eigenkapitalverhältnis an der Bilanzsumme entsprechen, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

§ 3

Meistbegünstigung

1. Vor dem Abschluss von Wegenutzungsverträgen mit anderen Energieversorgungsunternehmen werden die Vertragspartner der GSW frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
2. Die Vertragspartner werden bei ihren Entscheidungen über den Abschluss von Wegenutzungsverträgen berücksichtigen, ob Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien der GSW verdrängt wird.
3. Die Vertragspartner werden bei ihrer Entscheidung über den Abschluss von Wegenutzungsverträgen neben sonstigen Abwägungskriterien berücksichtigen, ob von der GSW Verteilerleitungsnetze für Erdgas gebaut oder in der Planung sind und die bestehenden oder geplanten Kapazitäten nicht ausgelastet sind.
4. Die GSW kann verlangen, dass die jeweils geltenden Konzessionsverträge an die Bestimmungen eines zwischen einem Vertragspartnern und einem anderen Energieversorgungsunternehmen abgeschlossenen Wegenutzungsvertrages angepasst wird. Im Zweifel ist die GSW berechtigt, den Abschluss eines gleichlautenden Wegenutzungsvertrages zu verlangen.

§ 4 **Weiterführende Zusammenarbeit**

Zur Erzielung von Synergieeffekten auf anderen kommunalen Betätigungsfeldern können die Kommunen andere, nicht der Energie- und Wasserversorgung zuzurechnende Aufgaben, der GSW übertragen, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgaben für die anderen Partner erfolgsneutral bleibt. Die Partner werden die Übertragung dieser Aufgaben nicht ablehnen, wenn diese die Wahrnehmungen der sonstigen Aufgaben der Gesellschaft nicht nachhaltig beeinträchtigen.

§ 5 **Finanzwirtschaftliche Verhältnisse**

1. Auf der Grundlage der jeweiligen Wirtschaftspläne der Gesellschaft verpflichten sich die Kommunen, auf Vorschlag der Geschäftsführung Bürgschaftserklärungen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zur Sicherung von Verpflichtungen aus Fremddarlehen der Gesellschaft abzugeben. Der Stand der jeweils übernommenen Bürgschaftserklärungen und der entsprechenden Darlehen ist den Kommunen einmal jährlich bekannt zu geben.
2. Die Partner streben, bezogen auf die Bilanzsumme, eine Eigenkapitalquote von einem Drittel an.
3. Für die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der GSW über die Verwendung des jeweiligen Jahresergebnisses der GSW gelten ab dem Wirtschaftsjahr 2001 bis 2006 folgende verbindliche Grundsätze:
 - 3.1. Die Gesellschafter leisten jährlich folgende Kapitaleinlagen:

Stadt Kamen	430.000 EUR
Gemeinde Bönen	128.000 EUR
Stadt Bergkamen	310.000 EUR

Die Beträge sind ab 2003 in jeweils vier gleichen Raten zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. zu zahlen.
 - 3.2. Weist die Gewinn – und Verlustrechnung der GSW einen Jahresfehlbetrag aus, ist dieser durch Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.
 - 3.3. Weist die Gewinn – und Verlustrechnung der GSW einen Jahresüberschuss aus, wird dieser den Gewinnrücklagen so lange zugeführt, bis die in § 5 Absatz 2 angestrebte Eigenkapitalquote von einem Drittel bezogen auf die Bilanzsumme erreicht ist.
4. Für die Folgezeit vereinbaren die Gesellschafter rechtzeitig – frühestens im Jahr 2005 – eine Anschlussregelung.

§ 6 **Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen erreicht und eine rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.

§ 7
Loyalität

Bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen, wirtschaftlichen oder ökologischen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, ihre Zusammenarbeit loyal zu gestalten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne auszufüllen und dabei, sowie bei ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse, den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 8
Wirksamwerden

1. Dieser Vertrag wird wirksam mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch die Partner.
2. Diese Vereinbarung bleibt für jeden der Partner solange verbindlich, wie er Geschäftsanteile an der GSW hält. Insoweit ist die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen.

Kamen,

Gemeinde Bönen

Stadt Kamen

Stadt Bergkamen

GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH
Kamen – Bönen – Bergkamen